

Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394) und §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 26.03.2009 folgende Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Stadt- und Regionalbibliothek Gera kann von jedermann ab Vollendung des 6. Lebensjahres nach Erhalt eines Benutzerausweises benutzt werden.
- (2) Die Stadt- und Regionalbibliothek Gera kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und die Benutzung bestimmter Medien Bestimmungen treffen und eine Hausordnung erlassen.
Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek Gera sind für alle Benutzer verbindlich.
- (3) Personen, die gegen diese Benutzungssatzung, gegen die für bestimmte Medien geltenden Benutzungsregelungen bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden (z.B. wegen Nichtentrichtung angefallener Säumnis- und Mahngebühren).
Bereits entrichtete Benutzergebühren werden für die Zeit des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 2 Anmeldung, Benutzungsgebühren, Benutzerausweis, Gültigkeitsdauer

- (1) Erwachsene melden sich unter der Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses mit Meldebescheinigung bei der Stadt- und Regionalbibliothek Gera an.
Die persönlichen Daten der Benutzer werden bei der Anmeldung zum Zwecke der Ausleihverbuchung elektronisch gespeichert.
- (2) Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können Benutzer werden. Voraussetzung ist die Anmeldung durch den Sorgeberechtigten persönlich.
Minderjährige ab dem vollendeten 7. Lebensjahr können Benutzer werden, sofern diese das Einverständnis ihrer Sorgeberechtigten durch eine Einverständniserklärung nachweisen.
Bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann auf die Einverständniserklärung verzichtet werden, sofern ein gültiger Schüler- bzw. Personalausweis vorgelegt wird.
- (3) Für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera wird eine im Voraus zahlbare Benutzergebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

- (4) Alle Benutzer haben eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung abzugeben. Nach der Unterzeichnung dieser Erklärung und Entrichtung der Gebühren erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel sowie der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Jahreskarte gilt vom Tage der Ausstellung an für 12 Monate. Die Quartalskarte gilt vom Tage der Ausstellung an für 3 Monate. Die Tageskarte gilt für den Tag der Ausstellung. Das Ausstellungsdatum wird elektronisch gespeichert.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien (mit Ausnahme der Präsenzbestände) erfolgt gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises. Ausgabebelege sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu überprüfen.
Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
Die Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat während der Öffnungszeiten bis spätestens zum letzten Tag der Ausleihfrist zu erfolgen.
Aus sachdienlichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien beschränkt werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich:

- für Bilder	6 Monate
- für Bücher, Hörbücher, Spiele und Noten	4 Wochen
- für DVDs	1 Woche
- für alle anderen Medien	2 Wochen

Eine einmalige Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. In begründeten Einzelfällen können abweichende Ausleihfristen festgesetzt werden.

§ 4 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nicht gehaftet. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt den Benutzern.
- (2) Die Benutzer sind zur sorgfältigen Benutzung der Medien verpflichtet und haben diese vor Veränderungen, Beschmutzungen oder sonstigen Beschädigungen zu schützen.
Der Verlust ausgeliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung und jeden Verlust sind die Benutzer schadensersatzpflichtig.

- bei Beschädigung haben sie die Wiederherstellungskosten zu tragen
- bei Verlust haben sie den aktuellen Kaufpreis zu erstatten
- bei nicht mehr im Handel beschaffbaren Medien haben sie den Preis für eine gebundene Kopie oder ein antiquarisches Exemplar zu erstatten
- hinzu tritt eine Bearbeitungsgebühr gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung

§ 5 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 6 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera in der Fassung vom 04.04.2000 außer Kraft.